

## §. 14.

Die Angabe des Wiedereingangsamtes kann späterhin abgeändert werden, jedoch muß dieß so zeitig geschehen, daß die Anmeldung dem gewählten Eingangsamte dergestalt zugesendet oder von demselben wieder eingelesen werden kann, daß solche beim Eintreffen der Güter vorhanden ist.

Wird von dem Versender hierunter, oder in der nach §. 13 abzugebenden Erklärung gefehlt, und die Anmeldung befindet sich bei der Rückkunft des unverkauften Theils der Waaren nicht im Verwahrsam des Amtes, über welches der Wiedereingang erfolgen soll, so wird die Waare als fremd behandelt, und als solche auf das Abfertigungsamte im Innern, oder auf die Messplätze Frankfurt a. d. O., Naumburg a. d. S. und Leipzig abgelassen, wo sie ohne Rücksicht auf Ursprung, Bezeichnung oder nachträgliche Verbringung der Anmeldung tarifaufhörig versteuert werden muß.

## §. 15.

Das Eingangsamte läßt die Waaren unter Verkleidungs- und Begleitschein-Controle ein, und sendet die ihm nur zur allgemeinen Revision dienende Anmeldung unsehrbar mit nächster Post an dasjenige Amt im Innern, wo der Waarenführer seine Schlußabfertigung suchen will.

Das Eingangsamte hat auf den Begleitschein über Mess-Netourgüter bei der betreffenden Post die dazu gehörige Anmeldung zu bezeichnen. Dasselbe ist befugt, den Umständen nach schon an der Grenze eine specielle Revision der declarirten Netourwaaren unter Vergleichung mit der Anmeldung vorzunehmen, wovon besonders bei baumwollenen Waaren Anwendung zu machen ist.

## §. 16.

Die zu zwei verschiedenen ausländischen Messen angemeldeten Waaren genießen freien Durchgang, wenn noch ungedönnete Collis mit unverletzten Weien zurückkommen, oder wenn der Waarenführer die in geöffneten Collis zurückkommenden Waaren einer genauen Bewahrung, nach Anleitung der Ausgangsamtelung im Eingangsamte unterwerfen will. Im letzteren Falle werden Anmeldung und Verzeichniß mit vorher Dinte genau berichtigt, die geöffneten Collis werden wieder verkleidet, und die Anmeldung mit dem Verzeichnisse gelangen,